



Merkblatt

Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–3
1. Nationales Recht	2
2. Internationales Recht	3
C. Geltungsbereich	4–11
1. Künstler, Sportler und Referenten	4–6
2. Abgrenzung zu Arbeitnehmern	7–11
D. Quellensteuer	12–31
1. Steuerbare und satzbestimmende Leistung	12–15
2. Steuerberechnung	16–17
3. Interkantonales Verhältnis	18–19
4. Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1. Januar 2024)	20–31
4.1 Übersicht	20
4.2 Künstler und Sportler	21–28
a) Dem K/S direkt zufließende Einkünfte	21–22
b) Dritten zufließende Einkünfte	23–25
c) Aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte	26–28
4.3 Referenten	29–31
E. Verfahren	32–41
1. Fälligkeit und Abrechnung	32–34
2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen	35–36
3. Bescheinigung des Steuerabzugs	37
4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	38–39
5. Verfügung und Rechtsmittel	40–41
F. Auskünfte	42
G. Gültigkeit und Publikation	43–44

A. Inhalt

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von Leistungen an im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler und Referenten (K/S/R) aus einer im Kanton Schwyz ausgeübten Tätigkeit.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Nationales Recht

- 2 Gemäss § 95 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und Art. 92 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) sind im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten für Einkünfte aus ihrer im Kanton bzw. in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen an der Quelle steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat. Die Quellensteuer wird aufgrund eines Stufentarifs nach Tageseinkünften berechnet (§ 95 Abs. 2 StG bzw. Art. 92 Abs. 2 DBG).

2. Internationales Recht

- 3 Dem Quellensteuerabzug nach schweizerischem Recht bleiben abweichende Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorbehalten, welche die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossen hat. Die meisten dieser DBA weisen das Besteuerungsrecht für Leistungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftritt stehen, dem Auftrittsstaat zu. Verschiedene DBA sehen jedoch davon abweichende Regelungen vor (vgl. Ziff. 4, insb. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen unter N 20).

C. Geltungsbereich

1. Künstler, Sportler und Referenten

- 4 Das Merkblatt findet Anwendung auf selbstständig oder unselbstständig erwerbstätige K/S/R ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die quellensteuerpflichtige Einkünfte aus einer im Kanton Schwyz ausgeübten persönlichen Tätigkeit erzielen.
- 5 Quellensteuerpflichtig sind:
 - Künstler: Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die einen künstlerischen Charakter oder auch nur Unterhaltungscharakter haben (z.B. Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen);

- Sportler: Personen, die eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausüben (z.B. an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen oder Schachturnieren);
 - Referenten: Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten und einen Vortrag zu einem bestimmten Thema halten, wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (z.B. Gastredner oder Talkmaster).
- 6 Eine wesentliche Voraussetzung für die Quellenbesteuerung eines K/S/R ist ein öffentlicher Auftritt unmittelbar oder mittelbar (über Medien) vor Publikum. Nicht als quellensteuerpflichtige K/S/R gelten daher Personen, die an der Erstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (z.B. Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen oder Produzenten) sowie Hilfs- und Verwaltungspersonal (z.B. technisches Personal oder der Begleittross einer Band). Ebenfalls nicht als quellensteuerpflichtige K/S/R gelten Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (z.B. Maler, Fotografen, Bildhauer oder Komponisten), sofern die Tätigkeit nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

2. Abgrenzung zu Arbeitnehmern

- 7 Nicht unter die Quellensteuerbestimmung für K/S/R (§ 95 StG bzw. Art. 92 DBG) fallen Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen sind als Arbeitnehmer nach dem ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern, da sie einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton begründen¹.
- 8 Beispiel: Ein im Ausland wohnhafter Pianist, der während eineinhalb Monaten in einem Hotel im Kanton Schwyz auftritt und dafür vom Hotelbetreiber eine Entschädigung erhält, wird zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.
- 9 Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine solche liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit in der Schweiz.
- 10 Beispiel: Ein Dirigent ist während drei Wochen für eine Konzertreihe im Kanton Schwyz bei einem Orchester als Dirigent angestellt. Nach einem zweimonatigen Unterbruch (Aufenthalt im Wohnsitzstaat Deutschland) ist der Dirigent erneut während zwei Wochen beim Orchester im Kanton Schwyz angestellt. Wegen der längeren Unterbrechung unterliegt der Dirigent für beide Engagements dem Quellensteuertarif für K/S/R.
- 11 Als Arbeitnehmer im Sinne der Quellensteuer gelten auch Dozenten, bei denen die Häufigkeit ihrer Lehrveranstaltungen und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein längeres Anstellungsverhältnis mit der Lehrinstitution schliessen lassen. Der Tätigkeit fehlt somit in der Regel der erforderliche Unterhaltungscharakter, weshalb sie nicht als Referenten im Sinne von § 95 StG bzw. Art. 92 DBG gelten. Als Abgrenzungskriterien gelten ein regelmässig wiederkehrendes Dozieren zu einem Thema und eine feste Einbindung in den Lehrplan eines Unterrichtslehrgangs. Sind diese erfüllt, werden Dozenten als Arbeitnehmer zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

¹ § 87 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 StG bzw. Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 DBG.

D. Quellensteuer

1. Steuerbare und satzbestimmende Leistung

- 12 Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit, einschliesslich aller Zulagen, Nebenbezüge (z.B. Pauschalspesen, Vergütungen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer) und Naturalleistungen². Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV zu bewerten³.
- 13 Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (z.B. Agent oder Künstlergesellschaft) in der Schweiz oder im Ausland zufließen, der die Tätigkeit organisiert hat⁴. Vorausgesetzt wird, dass der K/S/R von den Einkünften der organisierenden Drittperson unmittelbar oder mittelbar profitiert⁵.
- 14 Die satzbestimmenden Tageseinkünfte werden wie folgt berechnet:
- 1. Schritt: Von den Bruttoeinkünften sind die gesetzlichen Pauschalen⁶ als Gewinnungskosten abzuziehen (für Künstler 50 % und für Sportler sowie Referenten 20 % der Bruttoeinkünfte); ein Abzug effektiver Kosten ist nicht zulässig;
 - 2. Schritt: Zur Ermittlung der steuerbaren Tageseinkünfte wird das Ergebnis (1. Schritt) durch die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage geteilt;
 - 3. Schritt (Gruppen): Ist bei Gruppen mit mehreren Mitgliedern (z.B. Orchester, Tanzgruppen oder Ensembles) der Anteil der einzelnen Mitglieder an der Gesamtgage nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen durch die Anzahl Mitglieder geteilt.
- 15 Beispiel: Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für drei Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15 000. Wie hoch sind die Tageseinkünfte pro Musiker und die von der Gruppe geschuldete Quellensteuer?
- Nettogage Gruppe: CHF 15 000 (Bruttogage) – Gewinnungskosten (50 %) = CHF 7500;
 - Tageseinkünfte Gruppe: CHF 7 500 : 3 Tage = CHF 2500;
 - Tageseinkünfte pro Musiker: CHF 2500 : 4 Musiker = CHF 625;
 - Anwendbarer Steuersatz (vgl. N 16): 11.4 %;
 - Geschuldete Quellensteuer Gruppe: 11.4 % von CHF 7500 (Nettogage Gruppe) = CHF 855.

2. Steuerberechnung

- 16 Die Quellensteuer auf den Einkünften und Entschädigungen berechnet sich nach Tageseinkünften wie folgt⁷:

² § 95 Abs. 3 StG bzw. Art. 92 Abs. 3 DBG.

³ § 3 Abs. 2 der Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020, KQStV, SRSZ 172.311.

⁴ § 95 Abs. 1 StG bzw. Art. 92 Abs. 1 DBG.

⁵ Vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Röhner, Handkommentar zum DBG, 4. A., Art. 92 N 10.

⁶ § 95 Abs. 3 StG bzw. Art. 92 Abs. 3 DBG.

⁷ § 95 Abs. 2 StG bzw. Art. 92 Abs. 2 DBG.

Tageseinkünfte (CHF)	Kanton	Bund	Steuerabzug total
Bis 200	7.0 %	0.8 %	7.8 %
Von 201 bis 1 000	9.0 %	2.4 %	11.4 %
Von 1 001 bis 3 000	11.0 %	5.0 %	16.0 %
Über 3 000	13.0 %	7.0 %	20.0 %

- 17 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als CHF 300 pro Veranstaltung betragen⁸.

3. Interkantonales Verhältnis

- 18 Vergütungen aus dem Kanton Schwyz an K/S/R, die in einem anderen Kanton auftreten, unterliegen der Quellensteuer im Kanton Schwyz. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.
- 19 Beispiel: Ein in Luzern auftretender Künstler wird von einem Veranstalter mit Sitz im Kanton Schwyz entschädigt. Der Veranstalter muss die Quellensteuer nach dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern (Auftrittskanton) erheben und diese an die zuständige Steuerbehörde des Kantons Luzern überweisen.

4. Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1. Januar 2026)

4.1 Übersicht

- 20 Mit folgenden Staaten hat die Schweiz DBA abgeschlossen, die auf die Besteuerung von Einkünften von K/S/R Anwendung finden:

Staaten (A-G)	Staaten (G-L)	Staaten (L-S)	Staaten (S-Z)
Ägypten	Ghana	Luxemburg	Singapur
Albanien	Griechenland	Malaysia	Slowakei
Algerien	Grossbritannien/UK	Malta	Slowenien
Argentinien	Hongkong	Marokko	Spanien
Armenien	Indien	Mazedonien	Sri Lanka
Aserbeidschan	Indonesien	Mexiko	Südafrika
Äthiopien	Iran	Moldova	Südkorea
Australien	Irland	Mongolei	Tadschikistan
Bahrain	Island	Montenegro	Thailand
Bangladesch	Israel	Neuseeland	Trinidad und Tobago
Belarus	Italien	Niederlande	Tschechische Republik
Belgien	Jamaika	Norwegen	Tunesien
Brasilien	Japan	Oman	Türkei

⁸ § 17 Abs. 1 KQStV i.V.m. Art. 20 und Anhang Ziff. 4 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 11. April 2018, QStV, SR 642.118.2.

Bulgarien	Jordanien	Österreich	Turkmenistan
Chile	Kanada	Pakistan	Ukraine
China	Kasachstan	Peru	Ungarn
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	Katar	Philippinen	USA
Dänemark	Kirgisistan	Polen	Usbekistan
Deutschland	Kolumbien	Portugal	Venezuela
Ecuador	Kosovo	Rumänien	Vereinigte Arabische Emirate
Elfenbeinküste	Kroatien	Russland	Vietnam
Estland	Kuwait	Sambia	Zypern
Finnland	Lettland	Saudi-Arabien	
Frankreich	Liechtenstein	Schweden	
Georgien	Litauen	Serbien	

4.2 Künstler und Sportler

a) Dem K/S direkt zufließende Einkünfte

- 21 Einkünfte eines K/S aus einem Auftritt in der Schweiz unterliegen der schweizerischen Quellensteuer, wenn:
- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat;
 - der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen DBA mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat (Schweiz) zuweist; dies trifft mit Ausnahme des DBA-USA auf alle DBA zu.
- 22 Nach dem DBA-USA steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S nur dann dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus der Auftrittstätigkeit (inkl. dem K/S erstattete oder für ihn übernommene Kosten) für das betroffene Steuerjahr USD 10 000 oder den Gegenwert in CHF übersteigen. Da im Auftrittszeitpunkt in der Regel noch nicht beurteilt werden kann, ob diese Limite mit weiteren Auftritten im betroffenen Kanton oder in anderen Kantonen bis Jahresende überschritten wird, sollte der SSL die Quellensteuer einbehalten. Sie ist allenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt waren. Bei einem Jahreseinkommen unter USD 10 000 kann sich ein Besteuerungsrecht der Schweiz auch aus den allgemeinen Steuernormen für selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ergeben.

b) Dritten zufließende Einkünfte

- 23 Einkünfte für Auftritte, die nicht dem K/S, sondern einem Dritten zufließen, bestehen in der Regel aus zwei Bestandteilen:
- Vergütung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz;
 - Vergütung des Dritten für seine eigene Leistung (insb. Organisation des Auftritts oder Vermittlung des K/S); bei diesen Leistungen handelt es sich grundsätzlich nicht um Tätigkeiten eines K/S im Sinne der DBA, sondern um Unternehmensgewinne oder um

Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, die anderen internationalen und schweizerischen Steuernormen unterliegen.

Nach den meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA können Einkünfte, die einem Dritten aus der Tätigkeit des K/S zufließen, im Auftrittsstaat besteuert werden. Lediglich die DBA mit Irland, Marokko und Spanien enthalten keine entsprechende Bestimmung.

- 24 Aufgrund der DBA mit den nachfolgenden Staaten werden die Einkünfte, die einem Dritten aus der Tätigkeit des K/S zufließen, nicht im Auftrittsstaat besteuert werden, wenn weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind:

Staaten (A-L)	Staaten (L-V)
Albanien	Luxemburg
Argentinien	Mazedonien
Armenien	Mexiko
Aserbeidschan	Moldawien
Australien	Mongolei
Bahrain	Niederlande
Bangladesch	Oman
Belarus	Österreich
Brasilien	Peru
Bulgarien	Philippinen
Finnland	Polen
Georgien	Rumänien
Ghana	Russland
Hongkong	Sambia
Israel	Slowakei
Jamaika	Südafrika
Jordanien	Tadschikistan
Kanada	Tunesien
Kasachstan	Turkmenistan
Katar	Ukraine
Kirgisistan	Ungarn
Kosovo	Uruguay
Kroatien	Venezuela
Kuwait	Vereinigte Arabische Emirate
Liechtenstein	

- 25 Ungeachtet der unterschiedlich formulierten Bestimmungen in den einzelnen DBA gilt für die Quellenbesteuerung der einem Dritten aus dem Auftritt eines K/S in der Schweiz zufließenden Gegenleistung Folgendes:

- Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 4.2 Bst. a auf dem Teil der Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines Vertrages zwischen dem Dritten und dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird. Die Besteuerung des dem Dritten verbleibenden Anteils an der Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne DBA mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Ist er in einem Staat ansässig, mit dem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses DBA über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.
- Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, kann das Gesamtentgelt der Quellenbesteuerung gemäss Ziffer 4.2 Bst. a unterworfen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass dem K/S – nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten – indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

c) Aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

- 26 Die DBA mit bestimmten Staaten sehen vor, dass die obigen Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt (subventioniert) wird:

Staaten (A-K)	Staaten (L-Z)
Albanien	Lettland
Algerien	Katar
Argentinien	Liechtenstein
Armenien	Litauen
Aserbeidschan	Malaysia
Äthiopien	Malta
Australien	Marokko (nur für K)
Bangladesch	Mazedonien
China	Mongolei
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	Montenegro
Deutschland (nur für K)	Niederlande
Elfenbeinküste (nur für K)	Oman
Estland	Österreich
Frankreich	Philippinen
Ghana	Polen
Grossbritannien (nur für K)	Rumänien
Hongkong	Serbien
Indien	Singapur
Indonesien	Slowenien
Iran	Südkorea
Israel	Thailand

Jamaika	Türkei
Jordanien	Turkmenistan
Kasachstan	Ukraine
Kirgisistan	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Kosovo	Vereinigte Arabische Emirate
Kroatien	Zypern

- 27 Die DBA mit den folgenden Staaten setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K/S stammen:

Staaten (A-J)	Staaten (K-Z)
Algerien	Katar
Argentinien	Kolumbien
Armenien	Kosovo
Aserbaidshan	Lettland
Äthiopien	Liechtenstein
Australien	Malaysia
Bahrain	Malta
Bangladesch	Marokko
Belgien	Montenegro
Bulgarien	Oman
Brasilien	Österreich
China	Philippinen
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	Sambia
Deutschland	Saudi-Arabien
Frankreich	Serbien
Ghana	Singapur
Grossbritannien	Südkorea
Hongkong	Thailand
Indien	Tschechische Republik
Indonesien	Türkei
Iran	Ungarn
Israel	Uruguay
Jamaika	Vereinigte Arabische Emirate
Jordanien	Zypern

- 28 Hat ein K/S seinen Wohnsitz in einem der unter N 26 f. aufgeführten Staaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für Auftritte in der Schweiz, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, nach den Bestimmungen des anwendbaren DBA über die Besteuerung von Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

4.3 Referenten

- 29 Ist ein Referent in einem Staat ohne DBA mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine Tätigkeit in der Schweiz zukommende Vergütung nach schweizerischem Recht an der Quelle besteuert werden.
- 30 Die schweizerische Quellenbesteuerung von Einkünften eines Referenten, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, hängt in der Regel von den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit ab. Liegt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit vor, können die Einkünfte nach den meisten DBA in der Schweiz als Staat des Arbeitsortes besteuert werden, sofern die Tätigkeit physisch in der Schweiz ausgeübt wird. Liegt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor, setzt die Besteuerung in der Schweiz nach den meisten DBA voraus, dass dem Referenten in der Schweiz regelmässig eine feste Einrichtung oder eine Betriebsstätte für die Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung steht.
- 31 Die Einkünfte aus Referaten in der Schweiz, die Referenten mit Wohnsitz in einem der folgenden DBA-Staaten erzielen, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen (betr. Aufenthaltsdauer) der schweizerischen Quellensteuer, selbst wenn ihnen in der Schweiz keine feste Einrichtung zur Verfügung steht:

Staaten	Gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz
Ägypten	Mehr als 120 Tage während eines Steuerjahres
Algerien, Mongolei und Usbekistan	Mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres
China, Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Vietnam	Mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres
Aserbaidschan, Bangladesch, Brasilien, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Indien, Jordanien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Türkei	Mehr als 183 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten
Marokko	Mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Tätigkeitsdauer)
Ghana	Mindestens 9 Monate während eines Steuerjahres
Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka, Thailand	<ul style="list-style-type: none"> – Mehr als 183 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten – Weniger als 183 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist, oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, welche die Vergütung zahlt, belastet wird
Malaysia	<ul style="list-style-type: none"> – Mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres – Weniger als 183 Tage während eines Steuerjahres, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird
Trinidad und Tobago	<ul style="list-style-type: none"> – Mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres – Weniger als 30 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten, wenn die Vergütung von einer

	Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, welche die Vergütung zahlt, belastet wird
Jamaika	– Mehr als 30 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten – Weniger als 30 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, welche die Vergütung zahlt, belastet wird
Äthiopien	--- (nur Ansässigkeit des Referenten in Äthiopien vorausgesetzt)
Singapur	Mehr als 300 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten
Argentinien	Keine minimale Aufenthaltsdauer vorgesehen (Erhebung einer Quellensteuer von höchstens 10 % auf den Bruttoeinkünften durch die Schweiz)

E. Verfahren

1. Fälligkeit und Abrechnung

- 32 Die vom Veranstalter bzw. Auftraggeber, welcher die Leistung ausrichtet (SSL), zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig⁹.
- 33 Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Ablauf des der Veranstaltung folgenden Kalendermonats mit der kantonalen Steuerverwaltung (Tätigkeitskanton) abzurechnen¹⁰. Der SSL hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsfeld mit folgenden Angaben einzureichen¹¹:
- Name und Vorname, Geburtsdatum sowie (falls vorhanden) Künstler- oder Gruppennamen der steuerpflichtigen Person(en), Anzahl der auftretenden Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage;
 - Bruttoentschädigung inklusive aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Nettoleistung, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Betrag der abgezogenen Quellensteuer.
- 34 Der Veranstalter bzw. Auftraggeber hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % des Steuerbetrages¹².

⁹ § 25 KQStV bzw. Art. 2 QStV.

¹⁰ § 26 Abs. 3 KQStV.

¹¹ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. c DBG.

¹² § 30 Abs. 1 KQStV bzw. Art. 6 Abs. 1 QStV.

2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen

- 35 Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen¹³.
- 36 Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten. Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer¹⁴.

3. Bescheinigung des Steuerabzugs

- 37 Der Veranstalter bzw. Auftraggeber hat dem quellensteuerpflichtigen K/S/R die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bestätigen¹⁵.

4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit

- 38 Der Veranstalter bzw. Auftraggeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer¹⁶. Der mit der Organisation der Darbietung beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer, sofern er nicht selber SSL ist.
- 39 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch den Veranstalter bzw. Auftraggeber gilt als Steuerhinterziehung¹⁷.

5. Verfügung und Rechtsmittel

- 40 Die quellensteuerpflichtige Person (K/S/R) und der SSL (Veranstalter bzw. Auftraggeber) können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Der quellensteuerpflichtigen Person steht dieses Recht nur zu, wenn sie mit dem Steuerabzug gemäss Bescheinigung (vgl. N 37) nicht einverstanden ist oder diese vom SSL nicht erhalten hat¹⁸.
- 41 Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden¹⁹.

F. Auskünfte

- 42 Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon: +41 41 819 24 64.

G. Gültigkeit und Publikation

- 43 Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2026.

¹³ § 26 Abs. 2 KQStV.

¹⁴ § 27 KQStV.

¹⁵ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. b DBG.

¹⁶ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 StG bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG.

¹⁷ § 202 StG bzw. Art. 175 DBG.

¹⁸ § 157 Abs. 1 StG bzw. Art. 137 Abs. 1 und 2 DBG.

¹⁹ § 159 StG bzw. Art. 139 DBG.

44 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 29. Januar 2026